

Studiengangprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Wirtschaftsingenieurwesen Bau,
Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik,
Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau
und Wirtschaftsinformatik

der Hochschule Bochum

vom 21. Oktober 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 425) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum die folgende Studiengangprüfungsordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Module
- § 7 Prüfungen; Modulprüfungen; Teilprüfungen
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Praxisphase
- § 10 Bachelorarbeit inkl. Kolloquium
- § 11 Gesamtnote
- § 12 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage 1: Studienverlaufsplan Wirtschaftsingenieurwesen Bau
- Anlage 2: Studienverlaufsplan Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik
- Anlage 3: Studienverlaufsplan Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau
- Anlage 4: Studienverlaufsplan Wirtschaftsinformatik
- Anlage 5: Teilnahmevoraussetzungen Praktika

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangprüfungsordnung gilt zusammen mit der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) der Hochschule Bochum für die siebensemestrigen Bachelorstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen Bau, Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau und Wirtschaftsinformatik der Fachbereiche Wirtschaft, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Informatik sowie Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bau, Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau oder Wirtschaftsinformatik verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“.

§ 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester. Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Studiengänge sind modular aufgebaut und gliedern sich gemäß den Studienverlaufsplänen (Anlagen 1 - 4). Der Gesamtstudienumfang beträgt jeweils 210 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Bau, Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau und Wirtschaftsinformatik gelten die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 BRPO. Abweichend von § 4 BRPO wird keine fachpraktische Tätigkeit verlangt.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für die Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und

Wirtschaftsinformatik der Fachbereiche Wirtschaft, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Informatik sowie Mechatronik und Maschinenbau zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. Vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei je eines dieser Mitglieder dem Fachbereich Wirtschaft, Bau- und Umweltingenieurwesen, Elektrotechnik und Informatik sowie Mechatronik und Maschinenbau angehört.
2. Einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben), das dem Fachbereich Wirtschaft angehört.
3. Zwei Studierenden, die jeweils einem der Studiengänge angehören.

(3) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von den jeweiligen Fachbereichsräten der Fachbereiche vorgeschlagen. Das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft vorgeschlagen.

(4) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft gewählt.

§ 6 Module

(1) Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Anhang.

(2) Der Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrformen, die Arbeitsbelastung sowie die Form und die Dauer der Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben.

(3) Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Studiengangprüfungsordnung.

(4) Das Kernmodul B aus dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist nur mit dem entsprechenden Kernmodul A kombinierbar.

(5) Die Wählbarkeit der jeweiligen Wahl- bzw. Kernmodule steht unter dem Vorbehalt des tatsächlichen Lehrangebots. Zudem können weitere Wahl- und Kernmodule nach Aktualität und Bedarf angeboten werden. Die Auswahl der Wahl- bzw. Kernmodule ist auf solche beschränkt, die nicht bereits als Pflichtmodule im Curriculum vorgesehen sind.

§ 7 Prüfungen; Modulprüfungen; Teilprüfungen

(1) Die Prüfungen finden regelmäßig am Beginn und am Ende der Vorlesungszeit statt und können vor den im jeweiligen Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind. Prüfungen können auch während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

(2) Alle im Studienverlaufsplan aufgeführten Module schließen im Anschluss an das Semester, in dem die Lehrveranstaltung planmäßig stattfindet, mit einer Prüfung ab.

(3) Prüfungen können aus mehreren Teilen, die im Rahmen des gemäß § 8 festgelegten zeitlichen Umfangs abgehalten werden, bestehen. Ergänzend zu § 9 BRPO sind die einzelnen Teile einer Prüfung gegenseitig ausgleichsfähig:

a) Modulprüfungen (M Pr): In einer Modulprüfung werden alle Veranstaltungen eines Moduls gemeinsam abgeprüft; die Modulprüfung enthält Teile aller Veranstaltungen. Diese Veranstaltungen liegen in der Regel in demselben Semester. Die an der Prüfung beteiligten Prüferinnen und Prüfer bewerten die Prüfungsleistung in Prozent gemäß § 9 Abs. 3 BRPO gemeinsam und berücksichtigen dabei die Gewichtung der Veranstaltungen nach Leistungspunkten. Ist die Modulprüfung nicht bestanden, kann sie zweimal inklusive aller Teile wiederholt werden.

b) Teilprüfungen (T Pr): Liegen die Veranstaltungen eines Moduls in aufeinanderfolgenden Semestern, wird in der Regel jede Veranstaltung eines Moduls in einer separaten Teilprüfung abgeprüft. Die Leistungen werden in Prozent gemäß § 9 Abs. 3 BRPO bewertet.

(4) Besteht die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, so wird die Modulnote erst nach Ablegen des letzten Prüfungsteils aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Prozente der einzelnen Teilprüfungen ermittelt. Die Prüfungsteile können vor Abschluss des Gesamtmoduls zweimal wiederholt werden, solange nicht das Modul insgesamt bestanden worden ist. Die Testate bleiben von dieser Regelung ausgenommen und können auch nach Abschluss aller Teilprüfungen absolviert werden. Offene Testate haben keinen Einfluss auf die Modulnote. Grundlage der Notenberechnung ist immer der beste Versuch eines Prüfungsteils.

(5) Ein Modul ist bestanden, wenn

- die nach Leistungspunkten gewichtete Prozentsumme aus allen Teilprüfungen mindestens 50% (ausreichend) erreicht und die im Modul enthaltenen Testate bestanden sind bzw.
- bei Modulprüfungen die erbrachte Prüfungsleistung mindestens mit 50% (ausreichend) bewertet wurde und die im Modul enthaltenen Testate bestanden sind.

(6) Prüfungen können auch unbenotet sein. Die Prüfungsleistung ist dann erbracht, wenn sie in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt wurde. Unbenotete Prüfungen können beliebig oft wiederholt werden und gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(7) Die Teil- bzw. Modulprüfungen zu den Modulen „Sprache I“, „Sprache II“, „Wirtschaftsenglisch“ und „Technisches Englisch“ kann der oder die Studierende nur ablegen, wenn sie oder er an mindestens Zweidrittel der Lehrveranstaltungen teilgenommen hat. Die Anwesenheit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten des Moduls protokolliert. Sofern die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, wird eine bereits vorgenommene Prüfungsanmeldung vom Prüfungsausschuss zurückgenommen.

(8) An den Prüfungen ab dem 5. Fachsemester kann nur teilnehmen, wer alle Prüfungen des ersten Studienjahres bestanden hat. Auf Antrag beim Studierendenservice kann an den Prüfungen ab dem 5. Fachsemester teilnehmen, wer aus dem ersten Studienjahr mindestens 50 Leistungspunkte und insgesamt 100 Leistungspunkte in den ersten beiden Studienjahren erbracht hat.

(9) Aus fachlichen Gründen können Studierende im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an den Praktika „Programmieren in Java 2“ und „Software Engineering“ nur teilnehmen, wenn sie das Praktikum zum Modul „Programmieren in Java 1“ bestanden oder anerkannt haben.

Aus fachlichen Gründen können Studierende im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an den Praktika „Datenbanken“ und „Algorithmen und Datenstrukturen“ nur teilnehmen, wenn sie das Modul „Programmieren in Java 1“ bestanden oder anerkannt haben.

(10) Aus fachlichen Gründen können Studierende im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik an den Praktika gemäß Anlage 5 nur teilnehmen, wenn die dort aufgeführten Module bzw. Testate bestanden sind oder von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden anerkannt wurden.

§ 8 Prüfungsformen

(1) Alle Prüfungsformen gemäß § 13 ff. BRPO sind zulässig.

(2) Eine Prüfung ist in der Regel eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (von höchstens insgesamt 240 Minuten) und/oder einer mündlichen Prüfung (bei Einzelprüfungen von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer).

(3) Die Hausarbeit oder das Referat werden in der Regel mit einer Präsentation und einer inhaltlichen Diskussion verbunden, die der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung dienen.

(4) Werden bei einem Modul im Modulhandbuch mehrere Prüfungsformen angegeben, gilt in der Regel die erstgenannte Prüfungsform. Ist eine Abweichung hiervon erforderlich, legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer rechtzeitig – spätestens jedoch 2 Wochen nach Beginn der Veranstaltung – die entsprechende Prüfungsform und die Dauer der Prüfung fest und veröffentlicht diese.

§ 9 Praxisphase

(1) Zur Sicherung des Praxisbezugs ist eine Praxisphase im 7. Semester obligatorischer Pflichtbestandteil.

(2) Die Praxisphase ist im Umfang von mindestens 10 Wochen nachzuweisen. Sie ist in Unternehmen, Behörden, wissenschaftlichen Einrichtungen u.ä. im In- oder Ausland abzuleisten. Die Praxisphase wird unbenotet testiert. Die Anmeldung zur Praxisphase kann erfolgen, sobald die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 vorliegen.

(3) Zur Praxisphase kann nur zugelassen werden, wer die Leistungspunkte der Module des 1. bis 3. Fachsemesters vollständig erbracht hat und mindestens 60 Leistungspunkte in den Modulen des 4. bis 6. Fachsemesters erbracht hat.

§ 10

Bachelorarbeit inkl. Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 360 Stunden bzw. 9 Wochen. Auf die Bachelorarbeit folgt ein Kolloquium im Umfang von 3 Leistungspunkten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit mit dem vorgegebenen Arbeitsaufwand abgeschlossen werden kann.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wer
 1. die Leistungspunkte in den Modulen des 1. bis 3. Fachsemesters vollständig und
 2. mindestens 60 Leistungspunkte in den Modulen des 4. bis 6. Fachsemesters erbracht hat.
- (3) Der spätestmögliche Abgabetermin der Bachelorarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bei der Anmeldung mitgeteilt. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden.
- (4) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer alle übrigen Leistungspunkte erbracht hat. Die Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

§ 11

Gesamtnote

- (1) Das Studium ist bestanden, wenn alle Module nach Studienverlaufsplan mit insgesamt 210 Leistungspunkten inkl. der Bachelorarbeit und dem Kolloquium bestanden und die Praxisphase im Umfang von 15 Leistungspunkten erfolgreich absolviert wurden. Wird die gewählte Alternative, innerhalb der Kernmodule A oder B nicht bestanden, kann einmal auf eine andere Alternative ausgewichen werden.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 23 Abs. 6 BRPO gebildet. Werden aus einem Modul mit Wahlmöglichkeiten mehrere Alternativen bestanden, so gilt für die Gesamtnote das bessere Ergebnis.
- (3) Ergebnisse von Prüfungsleistungen von weiteren Modulen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen. Leistungspunkte und Noten dieser Module bleiben bei der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 12

In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

- (1) Diese Studiengangprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studiengangprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen Bau, Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau und Wirtschaftsinformatik der Hochschule Bochum vom 8. Dezember 2014 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 808), in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 8. Mai 2017 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 924), außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2019/2020 im 1. Fachsemester in den Bachelorstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Bau, Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau oder Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Bochum eingeschrieben sind. Die gemäß Studienverlaufsplänen (Anlagen 1 - 4) vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmalig angeboten:

1. Fachsemester: Wintersemester 2019/2020
2. Fachsemester: Sommersemester 2020
3. Fachsemester: Wintersemester 2020/2021
4. Fachsemester: Sommersemester 2021
5. Fachsemester: Wintersemester 2021/2022
6. Fachsemester: Sommersemester 2022

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 ihr Studium in den Bachelorstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Bau, Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau oder Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Bochum aufgenommen haben, findet die Studiengangprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen Bau, Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau und Wirtschaftsinformatik der Hochschule Bochum vom 8. Dezember 2014, in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 8. Mai 2017 weiterhin bis zum Ablauf des Wintersemesters 2023/2024 Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Bachelorprüfungsordnung und dem Studienverlaufplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters:	Wintersemester 2020/2021
Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters:	Sommersemester 2021
Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters:	Wintersemester 2021/2022
Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters:	Sommersemester 2022
Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters:	Wintersemester 2022/2023
Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters:	Sommersemester 2023

Die Praxisphase, die Bachelorarbeit und das Kolloquium gemäß der Studiengangprüfungsordnung vom 8. Dezember 2014 müssen bis zum 29.02.2024 abgeschlossen sein. Auf Antrag ist ein Wechsel in die ab dem Wintersemester 2019/2020 geltende Studiengangprüfungsordnung möglich.

(4) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik von Oktober 2019 und des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 02.10.2019.

Bochum, den 21.10.2019

Der Präsident der Hochschule Bochum

Gez. Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock

Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock

Anlage 5 - Teilnahmevoraussetzungen Praktika (Stand 21.10.2019)

An den Praktika der nachfolgenden Aufstellung können Studierende nur teilnehmen, wenn die folgenden Module bzw. Testate bestanden sind oder von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden anerkannt wurden.

	MA1: Mathematik 1	PH1: Physik 1	ET1: Elektrotechnik 1	IN1: Informatik 1	MA2: Mathematik 2	PH2: Physik 2	ET2: Elektrotechnik 2	IN2: Informatik 2	BE: Bauelemente	MT1: Messtechnik	MT2: Computergestützte Messwerterfassung
IN2: Informatik 2				+							
BE: Bauelemente	#	#	#								
AS: Analoge Schaltungstechnik	#	#	#	#							
MT1: Messtechnik			#								
MT2: Computergestützte Messwerterfassung	#										
IR: Industrieroboter					#	#	#	+			
MCEX: Mikrocontroller (Für Elektrotechnik und Mechatronik)				#				+			
BT: Batterietechnik	#	#	#	#	#	#	#	#	#	#	#
RFID: Identifikationstechnik (RFID)	#	#	#	#	#	#	#	#	#	#	#
LE: Leistungselektronik	#	#	#	#	#	#	#	#	#	#	#

+: Zur Teilnahme am Praktikum des Moduls in der linken Spalte ist das bestandene Testat des Moduls in der oberen Zeile notwendig.

#: Zur Teilnahme am Praktikum des Moduls in der linken Spalte ist das bestandene Modul in der oberen Zeile notwendig.